



S T A T U T E N

SKI VALAIS

WALLISER SKIVERBAND
ASSOCIATION VALAISANNE DES CLUBS DE SKI

STATUTEN VON SKI VALAIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	Art. 1	Name
	Art. 2	Sitz
	Art. 3	Zweck und Aufgabe
	Art. 4	Sprache
	Art. 5	Zugehörigkeit
II. MITGLIEDSCHAFT	Art. 6	Mitglieder
	Art. 7	Ehrenmitglieder
	Art. 8	Erwerb der Mitgliedschaft
	Art. 9	Rechte der Mitglieder
	Art. 10	Pflichten der Mitglieder
	Art. 11	Ende der Mitgliedschaft
III. ORGANISATION	Art. 12	Organe
A) DELEGIERTENVERSAMMLUNG	Art. 13	Einberufung
	Art. 14	Antragsrecht
	Art. 15	Beschlussfähigkeit
	Art. 16	Beschlüsse, Wahlen und Protokoll
	Art. 17	Zusammensetzung, Stimmrecht und Vertretung
	Art. 18	Befugnisse
B) Präsidium	Art. 19	Einberufung
	Art. 20	Zusammensetzung, Stimmrecht und Amtsdauer
	Art. 21	Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung
	Art. 22	Aufgaben und Verantwortung
C) GESCHÄFTSLEITUNG	Art. 23	Zusammensetzung
	Art. 24	Aufgaben
	Art. 25	Kommissionen
D) KONTROLLORGAN	Art. 26	Zusammensetzung und Amtsdauer
	Art. 27	Aufgaben
IV. FINANZEN	Art. 28	Einnahmen
	Art. 29	Beiträge
	Art. 30	Haftung
	Art. 31	Geschäftsjahr
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	Art. 32	Zusätzliche Fragen
	Art. 33	Auflösung des Verbandes
	Art. 34	Bekanntgabe der Statuten

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 - Name

Ski Valais ist ein Sportverband von unbeschränkter Dauer. Er ist politisch und konfessionell neutral und untersteht den Bestimmungen der Art. 60ff. des Zivilgesetzbuches.

Art. 2 - Sitz

1. Der Sitz von Ski Valais befindet sich jeweils am Wohnort des amtierenden Präsidenten.
2. Besteht eine Geschäftsleitung ist der Sitz und Verwaltung am Ort der Geschäftsleitung domiziliert.

Art. 3 - Zweck und Aufgabe

Ski Valais wahrt die Interessen seiner Mitglieder, fördert den Schneesport, insbesondere den Nachwuchs, sowie die Geselligkeit und die Kameradschaft innerhalb des Verbandes.

Die Aufgaben sind im Leitbild formuliert.

Art. 4 - Sprache

Die offiziellen Sprachen von Ski Valais sind Französisch und Deutsch.

Art. 5 - Zugehörigkeit

Gemäß Statuten von Swiss Ski ist Ski Valais ein rechtmäßiger Regionalverband von Swiss Ski; Die Mitglieder, welche Ski Valais angeschlossen sind, gehören einzeln Swiss Ski und Ski Valais an.

II. Mitgliedschaft

Art. 6 – Mitglieder

Mitglieder von Ski Valais können Clubs oder Vereine mit deren Mitgliedern sein (im Folgenden „Clubs“ genannt), die den Skisport oder die dem Schneesport zurechenbaren Sportarten pflegen und Swiss Ski angehören.

Art. 7 – Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft kann durch die Delegiertenversammlung, auf Vorschlag des Präsidiums, an Personen vergeben werden, die sich besondere Verdienste um Ski Valais erworben haben.

Art. 8 – Erwerb der Mitgliedschaft

Aufnahmebegehren von Clubs im Kanton Wallis werden, nach Genehmigung der Clubstatuten durch Swiss Ski, zur Annahme, anlässlich der folgenden Delegiertenversammlung von Ski Valais, unterbreitet.

Art. 9 – Rechte der Mitglieder

Die Clubs und ihre Mitglieder genießen den Schutz der Statuten und Reglemente sowie der Beschlüsse und Weisungen der Organe von Ski Valais und sind berechtigt, dessen Dienste in

Anspruch zu nehmen und sich im Rahmen der einschlägigen Reglemente an dessen Wettkämpfen, Ausbildungsangeboten und anderen Veranstaltungen zu beteiligen.

Art. 10 – Pflichten der Mitglieder

1. Die Clubs und ihre Mitglieder sind verpflichtet, Statuten, Reglemente sowie Beschlüsse und Weisungen der Organe von Ski Valais zu befolgen.
2. Die Clubs sind verpflichtet, Ski Valais alle ihre Mitglieder, namentlich nach folgenden Kategorien, zu melden:
 - a) Vollmitglieder/Junioren/Senioren/Veteranen im Sinne der Statuten von Swiss Ski
 - b) Passiv- und Gönnermitglieder; im Sinne der jeweiligen Clubstatuten
 - c) Freimitglieder; im Sinne der Statuten von Swiss Ski
 - d) Jugendorganisation (JO); im Sinne der Statuten von Swiss Ski
3. Die Mitgliedschaft in mehreren Clubs ist möglich; die Rechte und Pflichten gegenüber Ski Valais bestehen nur über den vom Clubmitglied bezeichneten Stammclub.
4. Alle Daten, die in Zusammenhang mit der Mitgliedschaft erhoben oder gesammelt werden, unterstehen dem Amtsgeheimnis und dem eidg. Datenschutzgesetz.

Art. 11 – Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, durch Ausschluss oder infolge Auflösung des Clubs.
2. Der Austritt ist nur auf Ende des Geschäfts- bzw. Verbandsjahres möglich. Er ist spätestens sechs Monate (Art. 70 ZGB) vor dessen Ablauf, schriftlich dem Präsidium einzureichen. Das Präsidium regelt das Verfahren für den Austritt. Der Austritt entbindet nicht von der Erfüllung alter und laufender Verpflichtungen. In Würdigung besonderer Umstände kann das Präsidium Ausnahmen beschließen. Der austretende Club hat kein Anrecht auf ein allfälliges Verbandsvermögen.
3. Auf Antrag des Präsidiums von Ski Valais kann die Delegiertenversammlung einen Club oder ein Clubmitglied ausschließen, sofern diese sich grundsätzlich weigern, den Verfügungen der zuständigen Verbandorgane Folge zu leisten:
 - über zwei Jahre Rückstand in der Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen Ski Valais gegenüber
 - Verletzungen der Statuten oder Bestimmungen von Ski Valais oder Swiss Ski

Jeder durch Ski Valais ausgeschlossene oder gesperrte Club oder jedes von dieser Maßnahme betroffene Clubmitglied ist automatisch auch durch Swiss Ski ausgeschlossen oder gesperrt und umgekehrt.

Ein durch Ski Valais ausgeschlossener Club oder Clubmitglied kann gegen diese Sanktionen an den Zentralvorstand von Swiss Ski rekurrieren. Das Rekursrecht verfällt drei Monate nach erfolgter Bekanntgabe des Entscheids.

III. ORGANISATION

Art. 12 - Organe

1. Die Organe von Ski Valais sind:
 - a) Delegiertenversammlung
 - b) Präsidium
 - c) Geschäftsleitung
 - d) Kontrollorgan

2. Bei der Wahl oder der Bestellung der Organe ist nach Möglichkeit auf eine angemessene kantonale und regionale Verteilung der Mandate Rücksicht zu nehmen.

A. DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Art. 13 – Einberufung

1. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alljährlich vor der Delegiertenversammlung von Swiss Ski statt.

2. Ein Fünftel der Clubs kann, auf begründetes Begehren und unter Angabe der Traktanden, vom Präsidium die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung verlangen.

3. Alle Ski Valais angeschlossenen Clubs werden schriftlich, unter Angabe der Traktanden, mindestens 15 Tage zum voraus zu der Delegiertenversammlung eingeladen. Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidium einberufen.

4. Für Geschäfte von großer Tragweite sind die diesbezüglichen Anträge des Präsidiums, der übrigen Organe oder der Clubs, spätestens zusammen mit der Einladung zuzustellen oder zu publizieren.

Art. 14 - Antragsrecht

Die Clubs können zu Handen der Delegiertenversammlung schriftlich begründete Anträge stellen. Die Anträge sind mindestens fünf Wochen vor Versammlungstermin dem Präsidium oder der Geschäftsleitung zuzustellen.

Art. 15 - Beschlussfähigkeit

Abweichende Vorschriften in den Statuten vorbehalten, ist jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung, ungeachtet der Anzahl der anwesenden Delegierten, beschlussfähig.

Art. 16 – Beschlüsse, Wahlen und Protokoll

1. Abweichende Vorschriften in den Statuten vorbehalten, werden die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

2. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und ab dem zweiten Wahlgang das Einfache Mehr der gültigen Stimmen.

3. Wahlen und Abstimmungen haben offen zu erfolgen, sofern nicht die Mehrzahl der anwesenden, abstimmungsberechtigten Mitglieder eine schriftliche Durchführung verlangt und beschliesst.

4. Abweichende Vorschriften in den Statuten vorbehalten, kann über nicht traktandierete Anträge kein Beschluss gefasst werden.

5. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Verfasser zu unterzeichnen ist.

Art. 17 – Zusammensetzung, Stimmrecht und Vertretung

1. Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Delegierten der Clubs zusammen.
2. Das entsprechende Stimmrecht pro Club ist im Mitgliederreglement geregelt.
3. Für die Mitgliederzahl ist die Anzahl, der Ski Valais bis zum 30. April eingezahlten Jahresbeiträge, massgebend. Stimmrecht haben nur Clubs, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber Ski Valais nachgekommen sind.
4. Ein Clubdelegierter kann mit schriftlicher Vollmacht bis maximal drei andere Clubs von Ski Valais vertreten.
5. Mit Ausnahme bei Wahlen, sind die Mitglieder des Präsidiums und der Geschäftsleitung nicht stimmberechtigt (vorbehältlich Art. 16, Abs. 1). Sie dürfen auch nicht die Funktion eines Delegierten ausüben.

Art. 18 – Befugnisse

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ von Ski Valais. Sie hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
- c) Genehmigung der Jahresberichte des Präsidiums und der Geschäftsleitung
- d) Zur Kenntnisnahme der Jahresrechnung und Annahme des Budget
- e) Zur Kenntnisnahme der Berichte des Kontrollorgans
- f) Entlastung der Organe
- g) Beschlussfassung über Reglementänderungen
- h) Wahl des Präsidiums
- i) Wahl der Mitglieder des Kontrollorgans
- j) Ernennung der Ehrenmitglieder auf Antrag des Präsidiums
- k) Beschlussfassung über Anträge der Clubs
- l) Vergebung der Delegiertenversammlung
- m) Aufnahme und Ausschluss von Clubs
- n) Statutenänderungen
- o) Beschlussfassung über alle ändern der Delegiertenversammlung von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Präsidium an sie überwiesenen Gegenstände

B. PRÄSIDIUM

Art. 19 – Einberufung

Das Präsidium tagt auf Begehren des Präsidenten und wird von diesem geführt.

Art. 20 – Zusammensetzung, Stimmrecht und Amtsdauer

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
 - Präsident Ski Valais
 - 1 Delegierter der Region Oberwallis
 - 1 Delegierter der Region Zentralwallis
 - 1 Delegierter der Region Unterwallis
 - 1 Delegierter der Geschäftsleitung
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

3. Die Amtsdauer der Mitglieder des Präsidiums beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Scheidet ein von der Delegiertenversammlung gewähltes Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, so kann es vom Präsidium bis zur nächsten Delegiertenversammlung ersetzt werden.

Art. 21 – Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Präsidiumssitzung ist mit dem Einfachen Mehr der gültigen Stimmen beschlussfähig.
2. Die Beschlüsse werden mit dem Einfachen Mehr der gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.
3. An der Präsidiumssitzung wird ein Protokoll geführt.

Art. 22 – Aufgaben & Verantwortung

Das Präsidium ist verantwortlich für:

- die strategische Führung von Ski Valais
- die strukturelle Aufteilung und personelle Besetzung der Geschäftsleitung
- Überwachung und Koordination der Tätigkeiten der verschiedenen Organe von Ski Valais
- Überwachung der Ausgaben im Rahmen des genehmigten Budgets. Eine Überschreitung des Gesamtbudgets von max. 5% wird toleriert. Die Ausgaben über diese Toleranzgrenze sowie Ausgaben, welche von der DV im genehmigten Budget nicht vorgesehen waren, müssen durch neue Einnahmequellen abgedeckt werden.
- Besprechung, Beurteilung, und Bestätigung der erarbeiteten Geschäfte und Projekte der Geschäftsleitung
- Festlegung eines Leitbilds und Erarbeitung von Projektideen und Zielsetzungen
- Nominierung von Ehrenmitgliedschaften zu Handen der Delegiertenversammlung
- Vorschlag Datum und Ort der ordentlichen und ausserordentlichen Delegiertenversammlungen und Festsetzung der entsprechenden Traktanden
- Regelung des Verfahrens betreffend Austritt von Mitgliedern.

C. GESCHÄFTSLEITUNG

Art. 23 – Zusammensetzung

Die Geschäftsleitung setzt sich wie folgt zusammen:

- Direktion (CEO)
- Administration
- Disziplinen (technische Direktionen)
- Kommissionen

Art. 24 – Aufgaben

Der Geschäftsleitung obliegt die operative Führung von Ski Valais. Die hierfür nötigen Aufgaben und Kompetenzen sind in den entsprechenden Pflichtenheften definiert.

Art. 25 – Kommissionen

Nach Bedarf setzt die Geschäftsleitung für gewisse Themen oder spezielle Projekte Kommissionen ein. Bei der personellen Besetzung dieser Kommissionen ist auf eine ausgeglichene regionale Vertretung zu achten.

D. KONTROLLORGAN

Art. 26 – Zusammensetzung und Amtsdauer

Das Kontrollorgan besteht aus 2 Mitgliedern gemäss Auflage Art.12 Abs.2.

Art. 27 – Aufgaben

1. Das Kontrollorgan prüft die Jahresrechnungen (Bilanz und Erfolgsrechnung) und den Voranschlag hinsichtlich ihrer formellen und materiellen Richtigkeit. Er erstattet schriftlichen Bericht zu Händen der Delegiertenversammlung.

IV. FINANZEN

Art. 28 – Einnahmen

Die Einnahmen von Ski Valais bestehen aus:

- a) Jährliche Mitglieder- und Ausbildungsbeiträge
- b) Gönner und Sponsorenbeiträge
- c) Einnahmen von Veranstaltungen und Aktionen
- d) Zuwendungen der Fondation Ski Valais
- e) Unterstützungsbeiträge von öffentlicher Hand und Institutionen
- f) alle anderen Zuwendungen und Einnahmen

Art. 29 - Beiträge

Die Mitglieder zahlen gegenüber Ski Valais einen jährlichen Beitrag. Einzelheiten werden im Mitgliederreglement festgelegt.

Art. 30 - Haftung

Für die Verbindlichkeiten von Ski Valais haftet nur das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftpflicht der Clubs und Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 31 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1.Mai und endet am 30.April des folgenden Kalenderjahres.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 32 - Zusätzliche Fragen

Sämtliche Fragen, welche durch die vorliegenden Statuten nicht geregelt werden, fallen in die Kompetenz der Delegiertenversammlung. Das Präsidium von Ski Valais kann nötigenfalls vorsorgliche Maßnahmen ergreifen, welche es durch die Delegiertenversammlung bestätigen lässt. Jeder Beschluss, der im Widerspruch zum Zivilgesetzbuch oder zu den Statuten von Swiss Ski steht, wird als null und nichtig betrachtet.

Art. 33 - Auflösung des Verbandes

Zählt Ski Valais nicht weniger als fünf Clubs, kann er nicht aufgelöst werden. Im Falle seiner Auflösung gehen sein Vermögen, die Archive und das Material zur Verwaltung an die Fondation Ski Valais über. Die Clubs und ihre Mitglieder haben somit kein Recht auf das Verbandsvermögen.

Art. 34 - Bekanntgabe der Statuten

Die vorliegenden Statuten werden in den zwei kantonalen Sprachen, Deutsch und Französisch ausgefertigt. Im Falle von Unklarheiten ist der deutsche Text maßgeblich. Sie werden jedem Club von Ski Valais zugänglich gemacht. Die Clubs sind verpflichtet, ihre Aktivmitglieder und JO-Mitglieder von diesen Statuten in Kenntnis zu setzen.

Mit ihrer Annahme an der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 20. Juni 2009 in Fiesch, treten die vorliegenden Statuten rückwirkend auf den 1. Mai 2009 in Kraft.

Die Statuten vom 12. Juni 1982, vom 20. Juni 1992, sowie vom 16. Juni 2007 sind somit aufgehoben.

Das Präsidium von Ski Valais:

Pirmin Zurbriggen, Präsident

Alain Kronig, CEO

Fiesch, 20. Juni 2009